

Auszug aus der Wahlordnung

für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln vom
13. März 2025

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die
Vorschlagsliste zu ergänzen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit
Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des
Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,

b) die schriftliche Erklärung der oder des
Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur
Kandidatur bereit ist,

c) bei der/dem Vorgeschlagene/n die
Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c)
vorliegen und

d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche
nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim
Wahlvorstand eingereicht ist.

Auszug aus der Wahlordnung

für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln vom
13. März 2025

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die
Vorschlagsliste zu ergänzen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit
Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des
Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,

b) die schriftliche Erklärung der oder des
Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur
Kandidatur bereit ist,

c) bei der/dem Vorgeschlagene/n die
Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c)
vorliegen und

d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche
nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim
Wahlvorstand eingereicht ist.